

Allgemeine Verkaufsbedingungen apt Extrusions B.V.

I Abschluss und Inhalt der Vereinbarung

- I.I Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Offerten, Verträge, wie auch immer bezeichnet, sowie für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- I.II Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Regelungen oder Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- I.III Alle vom Käufer verwendeten allgemeinen Bedingungen sind nicht anwendbar und werden hiermit ausdrücklich abgelehnt und für nicht anwendbar erklärt.
- I.IV Falls der Käufer einen Auftrag ohne vorheriges Angebot von uns erteilt, kommt eine Vereinbarung erst dann zustande, wenn wir diese innerhalb von acht Tagen nach Erhalt schriftlich bestätigen oder tatsächlich ausführen. Wird die Vereinbarung schriftlich abgeschlossen, tritt diese an dem Tag in Kraft, an dem wir den Vertrag unterzeichnen.
- I.V Mündliche Zusagen von und Vereinbarungen mit Untergebenen von apt Extrusions B.V. sind für apt Extrusions B.V. erst bindend, nachdem und soweit sie von einem rechtsgültigen Vertreter von apt Extrusions B.V. schriftlich bestätigt wurden.
- I.VI Die Annahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Annahme der vorliegenden Bedingungen und als Bestätigung der Bestellung. Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtsgültig. Auch eine vorübergehende Nutzung stellt weder ein Gewohnheitsrecht noch eine Vertragsänderung dar.
- I.VII apt Extrusions B.V. ist nicht verpflichtet, für den Export verkaufte Waren im Inland zu liefern und für das Inland verkaufte Waren ins Ausland zu versenden. apt Extrusions B.V. hat das Recht, eine Ausfuhrbescheinigung zu verlangen.

II Vereinbarung über die Qualität von Waren

- II.I Die Angaben in unserem Angebot und in der Auftragsbestätigung bilden die Grundlage für alle Aufträge, die zur Herstellung und Lieferung eines bestimmten Artikels erteilt werden.
- II.II Auf der Grundlage des Kundenauftrags erstellt apt Extrusions B.V. auch eine Profilzeichnung, in der die zu beachtenden Spezifikationen und die vereinbarten Maße und Toleranzen angegeben sind. Diese Profilzeichnung wird zusammen mit einem Begleitformular an den Käufer gesendet und muss gegen gezeichnet werden.
- II.III Entscheidend sind in allen Fällen die Angaben in der Profilzeichnung für die Herstellung des Werkzeuges und damit für die vertraglich vereinbarte Spezifikation des Liefergegenstandes.
- II.IV Bei der Bestellung eines Kunden wird von einem bestimmten Gewicht des Rohmaterials einer bestimmten Qualität ausgegangen.

Aus physikalischen Gründen kann jedoch das Volumen des Materials bei gleichem Gewicht variieren, sodass auch die Menge der aus dem vereinbarten Material herzustellenden Exemplare innerhalb bestimmter Grenzen variieren kann.

III Preise; Preisanpassung; Werkzeug

- III.I Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich Mehrwertsteuer und Kosten für den Transport an einen anderen Ort als den Produktionsort, jedoch einschließlich transportgerechter und marktüblicher Verpackung, die nach unseren Richtlinien hergestellt wird. Die Metallnotierungen an der Londoner Metallbörse (LME) sind Teil der Preisberechnung.
- III.II Überschreitet der Zeitraum zwischen der Preisvereinbarung und der Lieferung sechs Wochen, behält sich apt Extrusions B.V. das Recht vor, bei einer Änderung der Einkaufskosten für Rohstoffe den Preis bis zum vereinbarten Liefertermin entsprechend anzupassen.
- III.III apt Extrusions B.V. ist auch zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, wenn nach Vertragsabschluss Änderungen in Bezug auf Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter, Frachtpreise, öffentliche Steuern oder Abgaben oder kostensteigernde staatliche Maßnahmen eintreten.
- III.IV Aufgrund der Vergütung eines Teils der Kosten für das Werkzeug erwirbt der Käufer keine Rechte an dem Werkzeug. Dieses bleibt unser Eigentum und wird bis max. 5 Jahre nach der letzten Verwendung zur Verfügung gestellt.

IV Gefahr- und Eigentumsübergang

- IV.I Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware unser Werk verlässt oder wenn dem Käufer zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt mitgeteilt wird, dass die Ware zur Abholung bereit steht. Das Eigentum wird erst dann übertragen, wenn die vollständige Zahlung gemäß den Bedingungen dieses Artikels erfolgt ist.
- IV.II Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich die für die Ausführung unserer Dienstleistungen erforderliche und von apt Extrusions B.V. gewünschte Mitwirkung zu leisten, ausdrücklich unter Einschluss der Abnahmeverpflichtung der gekauften Waren.
- IV.III Die Abnahme gilt als verweigert, wenn die bestellten Waren dem Käufer zur Lieferung angeboten wurden, die Lieferung sich jedoch als unmöglich erwiesen hat oder der Käufer sich geweigert hat, die Waren in Empfang zu nehmen. Dies hat zur Folge, dass der Käufer sofort in Verzug gerät, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, wodurch u. a. die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung auf den Käufer übergeht.
- IV.IV Die sich aus der Annahmeverweigerung ergebenden Kosten gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers, unbeschadet unserer sonstigen Rechte in Bezug auf diese Nichterfüllung durch den Käufer. Die vorgenannten Kosten umfassen ausdrücklich eine angemessene Entschädigung für die Lagerung zu ortsüblichen Tarifen sowie, falls als angemessen erachtet, Versicherungskosten.
- IV.V Für Transportschäden, die in unsere Verantwortung fallen, haftet apt Extrusions B.V. nur dann, wenn uns gemäß den Anweisungen ein Schadensbericht ausgehändigt wird und

der Schaden auf den im Auftrag von apt Extrusions B.V. durchgeführten Transport zurückzuführen ist. Wenn die Waren aus Gründen zurückgenommen werden, die apt Extrusions B.V. nicht zu vertreten hat, trägt der Käufer alle Risiken bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei uns.

V Garantie; Inspektion der Waren; Reklamationen

- V.I Die Garantiezeit beträgt zwei Jahre ab dem Lieferdatum der betreffenden Waren.
- V.II Der Käufer hat die gelieferten Waren sofort nach der Lieferung auf eventuelle Mängel zu prüfen und einen Mangel apt Extrusions B.V. sofort nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, per Einschreiben zu melden, da er ansonsten seine Rechte verliert. Auf Wunsch kann der Käufer an unserem Standort auf eigene Kosten prüfen, ob die Spezifikation der Ware den Vereinbarungen entspricht. Dieses Recht schränkt jedoch nicht die Verpflichtung ein, die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzunehmen.
- V.III Versteckte Mängel und/oder ausdrückliche Abweichungen von vertraglichen Spezifikationen muss der Käufer innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Mängel entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können, schriftlich mitteilen.
- V.IV Die ganz oder teilweise verarbeiteten Waren gelten nach Ablauf der vorgenannten Frist von 14 Tagen oder in den in Artikel 5.3 genannten Fällen als genehmigt und unsere diesbezügliche Haftung erlischt dadurch vollständig, es sei denn, der Mangel kann erst durch oder während der Verarbeitung festgestellt werden.
- V.V Die Annahme durch den Käufer schließt gemäß dem Vorgenannten jegliche Forderung des Käufers in Bezug auf einen Mangel in der Leistung von apt Extrusions B.V. aus.
- V.VI Geringfügige und/oder in der Branche übliche Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Farbe, Größe usw. können niemals Grund für Reklamationen sein.
- V.VII Wenn die vorgenannte Frist ohne Beanstandungen von Mängeln, die festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden können, abgelaufen ist, welche uns schriftlich vorzulegen sind und bei uns eingegangen sein müssen, gilt die Ware als angenommen, und der Käufer hat auf alle Rechte und Befugnisse verzichtet, die ihm gesetzlich und vertraglich zustehen.
- V.VIII Ist die Reklamation begründet, erfüllen wir die Bedingungen noch nachträglich kostenlos und frachtfrei in einer zulässigen Form in einer von uns gewählten Weise. Die nachträgliche Erfüllung der Bedingungen gilt erst nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen als gescheitert und als Verletzung unserer Pflichten.
- V.IX Nachfolgende Tätigkeiten des Käufers, wozu Nachbearbeitung, Löhne, Sortier- und Lagerkosten gehören, sind unter keinen Umständen erstattungsfähig. Die Lieferung neuer Waren kann von einer vorherigen Rücksendung der beanstandeten Waren auf unsere Kosten abhängig gemacht werden.
- V.X Aus fehlerhaften Teillieferungen können keine Rechte in Bezug auf die übrigen Teillieferungen abgeleitet werden. Aus Mängeln, die dem Käufer zum Zeitpunkt des Versands aufgrund bereits erhaltener Teillieferungen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen und die apt Extrusions B.V. entgegen der erforderlichen Sorgfalt nicht innerhalb

- einer angemessenen Frist mitgeteilt wurden, können keine Rechte in Bezug auf Nachlieferungen abgeleitet werden.
- V.XI Solange der Käufer mit nicht unerheblichen Verpflichtungen in Verzug ist, können wir die Beseitigung von Mängeln oder Ersatzlieferungen verweigern.
- V.XII Wenn apt Extrusions B.V. in Erfüllung ihrer Garantiepflichtungen Teile oder Waren ersetzt, gehen die ersetzten Teile oder Waren in ihr Eigentum über.
- V.XIII Die angebliche Nichteinhaltung der Garantiepflichtungen durch apt Extrusions B.V. entbindet den Käufer weder von seinen Verpflichtungen, die sich aus einem mit apt Extrusions B.V. geschlossenen Vertrag ergeben, noch berechtigt sie den Käufer, von irgendeinem Recht auf Aussetzung Gebrauch zu machen.
- V.XIV Reklamationen von Rechnungen müssen schriftlich innerhalb von acht Tagen nach dem Versanddatum der Rechnungen eingereicht werden.
- V.XV Das Einreichen einer Reklamation entbindet den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber.
- V.XVI Aus der Art und Weise, wie Muster oder Modelle ausgeführt worden sind, können keine Rechte abgeleitet werden. Auch nicht für Kataloge, Fotos, Bilder und ähnliches.

VI Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

- VI.I Lieferfristen gelten für die Zeit des Transports ab Werk.
- VI.II Es wird eine angemessene Nachfrist gesetzt, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die Einrichtungen aus dem Vertrag infolge unvorhergesehener oder nicht von apt Extrusions B.V. zu vertretender Ereignisse in unserem Werk, bei einem Lieferanten, einem Transportunternehmen oder an einem anderen Ort verzögert werden. apt Extrusions B.V. behält sich das Recht vor, selbst Rohmetall zu liefern.
- VI.III Angegebene Lieferzeiten sind niemals als Ausschlussfristen zu betrachten und gelten nur vorläufig. Wird die angegebene Frist überschritten, gerät apt Extrusions B.V. erst in Verzug, nachdem eine schriftliche Inverzugsetzung erfolgt ist.
- VI.IV Die Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Umständen und auf der rechtzeitigen Lieferung der an apt Extrusions B.V. gelieferten Waren. Tritt ohne Verschulden von apt Extrusions B.V. infolge einer Änderung der Umstände, der nicht rechtzeitigen Lieferung bestellter Waren und der Nichteinhaltung irgendeiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung des Kunden oder der von dem Kunden bei der Ausführung zu erbringenden Mitwirkung eine Verzögerung ein, so wird die Lieferzeit, soweit erforderlich, um die Zeit der Verzögerung verlängert.
- VI.V Eine Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens apt Extrusions B.V. vor.
- VI.VI Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung oder Verzug sind insoweit ausgeschlossen. Dauert die Behinderung länger als einen Monat an oder wird bei uns oder unseren Lieferanten die Geschäftstätigkeit eingestellt sowie in Fällen von höherer Gewalt hat apt Extrusions B.V. das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

- VI.VII Soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist apt Extrusions B.V. zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Käufer nicht unzumutbar sind. Abrufe und Spezifikationen für einzelne Teillieferungen sollen nach Möglichkeit in gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und rechtzeitig erfolgen, so dass eine regelkonforme Produktion und Lieferung innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen möglich ist.
- VI.VIII Falls Abrufe und Spezifikationen trotz schriftlicher Mahnung gemäß vertraglicher Vereinbarung oder zu aufeinanderfolgenden Abrufzeiten unterbleiben, kann apt Extrusions B.V. nach Ablauf von drei Monaten die Mengen und Zeiten der Teillieferungen innerhalb einer angemessenen Frist auch selbst festlegen, wobei die gesetzlichen Entschädigungs- und Rücktrittsrechte unberührt bleiben.
- VI.IX Die Waren gelten zum Zeitpunkt der Lieferung oder - falls eine Prüfung nach Artikel 4 vereinbart wurde - nach der Annahme durch den Käufer als geliefert.
- VI.X Bei unwesentlichen Mängeln, insbesondere solchen, die die beabsichtigte Verwendung der Ware nicht oder kaum beeinträchtigen, gilt die Ware ungeachtet dieser Mängel als abgenommen. apt Extrusions B.V. wird diese Mängel noch so schnell wie möglich beheben.
- VII Verletzung der Rechte Dritter**
- VII.I Falls ein Auftrag nach Entwürfen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Käufers ausgeführt werden muss, garantiert dieser, dass dadurch keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- VII.II Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Käufers und werden dadurch Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- oder sonstige Rechte Dritter verletzt, so haftet der Käufer gegenüber apt Extrusions B.V. für den hierdurch entstehenden Schaden und entgangenen Gewinn. apt Extrusions B.V. ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob irgendwelche Schadensersatzrechte Dritter betroffen sind.
- VII.III Der Käufer stellt apt Extrusions B.V. von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte oder anderer Rechte frei, darunter auch Schadensersatzansprüche.
- VIII Haftung**
- VIII.I Die Haftung von apt Extrusions B.V. beschränkt sich grundsätzlich auf die Erfüllung der in Artikel 5 beschriebenen Garantieverpflichtungen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen. Bei einer Verletzung vertraglicher Garantien ist der Haftungsumfang auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- VIII.II Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens apt Extrusions B.V. ist jegliche Haftung von apt Extrusions B.V. für direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen, wozu in jedem Fall gehören, ohne hierauf beschränkt zu sein: Handelsverluste sowie Schäden infolge der Haftung gegenüber Dritten.
- VIII.III apt Extrusions B.V. haftet nicht für: Verletzung von Patenten, Lizenzen und/oder anderen Rechten Dritter infolge der Nutzung von Angaben, die vom Käufer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden; Schäden oder Verluste jedweder Art von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen usw., die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden.
- VIII.IV Der Käufer ist verpflichtet, apt Extrusions B.V. vor allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz zu schützen und schadlos zu halten, wofür die Haftung von apt Extrusions B.V. in diesem Vertrag gegenüber dem Käufer ausgeschlossen ist.
- IX Eigentumsvorbehalt**
- IX.I Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn alle Beträge, die der Käufer apt Extrusions B.V. aufgrund von Lieferungen oder Arbeiten, einschließlich Zinsen und Kosten, schuldet, vollständig an apt Extrusions B.V. bezahlt worden sind.
- IX.II Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Käufer nicht befugt, die Waren oder die Ersatzwaren, wie unten aufgeführt, Dritten zum Gebrauch zu überlassen, zu vermieten, zu verpfänden, zu übereigen oder auf andere Weise zu veräußern oder zu belasten. Der Käufer ist jedoch im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs berechtigt, die Waren gemäß ihrer Bestimmung an Dritte zu verkaufen und zu liefern.
- IX.III apt Extrusions B.V. ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in Besitz zu nehmen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber apt Extrusions B.V. nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber apt Extrusions B.V. nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Der Käufer ermächtigt uns hiermit unwiderruflich und bedingungslos, zu diesem Zweck sein Gelände und seine Gebäude zu betreten.
- IX.IV Der Käufer ist verpflichtet, die Waren ordnungsgemäß zu versichern, in jedem Fall gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung. Dem Käufer ist es nicht gestattet, Ansprüche gegen seinen Versicherer aufgrund von Versicherungen im Sinne dieses Absatzes an Dritte zu verpfänden oder als Sicherheit (im weitesten Sinne des Wortes) für Dritte zu verwenden. Entschädigungsleistungen bei Beschädigung und Verlust der in diesem Artikel bezeichneten Waren treten an die Stelle der betreffenden Güter. Auf erstes Ersuchen von apt Extrusions B.V. hat der Käufer jede von apt Extrusions B.V. gewünschte Mitwirkung zu erbringen, um sicherzustellen, dass entsprechende Zahlungen an uns geleistet werden, oder um eine Sicherheit - auch in Form eines Pfandrechts - zu unseren Gunsten für solche Zahlungen zu begründen.
- IX.V Falls die Waren mit anderen Waren im Zusammenhang stehen oder verarbeitet werden - wobei die Verarbeitung in allen Fällen für unsern Erfolg - hat der Käufer apt Extrusions B.V. eine angemessene Sicherheit in Form eines Pfandrechts an der verarbeiteten oder bearbeiteten Sache zu verschaffen. Wenn und soweit deren Wert geringer ist als der Wert der gelieferten Waren, wird apt Extrusions B.V. für die Differenz das gleiche Pfandrecht an anderen Waren des Käufers verschafft.
- IX.VI Werden unsere Rechte durch Dritte, z. B. durch Pfändung, verletzt, hat uns der Käufer dies unverzüglich mitzuteilen.

- Hierbei trägt er alle Kosten, die uns durch diese Mitteilung entstanden sind.
- IX.VII Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen gegen Dritte aus dem Verkauf der gelieferten (be- oder verarbeiteten) Waren an uns ab. Auf erstes Verlangen von apt Extrusions B.V. ist der Käufer bei Zahlungsverzug verpflichtet, Auskunft über die Abtretung an Dritte zu erteilen und uns die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um unsere Forderungspfändung geltend zu machen, sowie uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Diese Einziehungsberechtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt.
- IX.VIII Die Sicherheiten, die uns zustehen, dienen nur zur Deckung unserer Forderungen. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten 25 % der Forderungen, ist apt Extrusions B.V. auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die Sicherheiten, die über diesen Betrag hinausgehen, nach eigener Wahl freizugeben.
- IX.IX Zahlt der Käufer bei Fälligkeit der Zahlung nicht, hat apt Extrusions B.V. das Recht, den Vertrag nach einer angemessenen Nachfrist aufzulösen, abgetretene Forderungen geltend zu machen oder die Lieferung der gelieferten oder verpfändeten Waren zu verlangen und dies jederzeit bei dem Käufer einzufordern oder einfordern zu lassen. Der Käufer ermächtigt uns auch ausdrücklich, seine Lagereinrichtungen zum Zwecke der Abholung dieser Waren zu betreten. Der Käufer hat dann keinen Anspruch mehr auf den Besitz der Waren.
- IX.X Der Käufer muss uns alle Kosten, die durch die Wiederinbesitznahme der abgesonderten Waren entstehen, sowie alle zusätzlich entstehenden Schäden erstatten.
- X Zahlungsbedingungen, Schadenersatz**
- X.I Sofern keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, sind unsere Rechnungen sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar.
- X.II Eine Verrechnung, Abzug, Ermäßigung oder Aussetzung der Zahlungsverpflichtung ist nicht zulässig, es sei denn, apt Extrusions B.V. hat die Gegenforderung vorbehaltlos und unmissverständlich schriftlich anerkannt.
- X.III Die Zahlung hat in unserem Büro oder auf ein von uns zu benennendes Konto in den Niederlanden in Euro zu erfolgen, es sei denn, wir haben schriftlich mitgeteilt, dass die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen muss.
- X.IV Bei Überschreitung der von apt Extrusions B.V. festgelegten Zahlungsfrist befindet sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug und apt Extrusions B.V. ist berechtigt, dem Käufer, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu berechnen, unbeschadet der uns zustehenden weiteren Rechte.
- X.V Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die apt Extrusions B.V. entstehen, um die Erfüllung der Verpflichtung des Käufers zu erwirken, gehen zu Lasten des Käufers. Diese Kosten werden mindestens auf 15 % des geschuldeten Betrags festgesetzt, wobei unser Recht, den höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, unberührt bleibt.
- X.VI Verlangt apt Extrusions B.V. von einem unserer Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen, ist apt Extrusions B.V. berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens anstelle des tatsächlich entstandenen Schadens als Schadenersatz 10 % der Vergütung zu fordern, die uns bei der Ausführung des Vertrags zugestanden hätte.
- X.VII Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- X.VIII apt Extrusions B.V. behält sich das Recht vor, vom Käufer nach eigenem Ermessen ein Dokumentenakkreditiv oder eine andere solide Form der (Zahlungs-)Garantie oder, auch im Falle ausstehender Rechnungen, eine Sicherheit zu verlangen.
- X.IX Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und zum Zwecke der Schuldentilgung und vorbehaltlich der Möglichkeit der Diskontierung angenommen.
- X.X Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Transferpapieren, trägt der Käufer die Kosten der Diskontierung und Einziehung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- X.XI Ist der Käufer mit einem wesentlichen Teil unserer Forderungen mehr als zwei Monate im Rückstand, sind alle unsere ausstehenden Forderungen ohne Rücksicht auf erhaltene Wechsel sofort fällig und in bar zahlbar.
- X.XII Der Käufer darf die Waren, die unser ausschließliches Eigentum sind, nicht mehr verkaufen und muss uns diese auf Verlangen aushändigen. Dingliche Rechte Dritter werden durch diese Aushändigung nicht berührt. Der Käufer hat Barzahlungen für die an uns abgetretenen Forderungen in gesonderte Verwahrung zu nehmen und unverzüglich an uns weiterzuleiten oder die entsprechenden Beträge aus Postscheck- und Bankguthaben an uns zu überweisen.
- XI Aussetzung und Auflösung**
- XI.I Falls die Ausführung des Vertrags infolge höherer Gewalt verhindert wird, ist apt Extrusions B.V. berechtigt, die Ausführung des Vertrags ohne gerichtliche Intervention für maximal 6 Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein. Während der Aussetzung ist apt Extrusions B.V. befugt und am Ende der Aussetzung verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen oder ganz oder teilweise aufzulösen.
- XI.II Im Falle der Aussetzung und Auflösung aufgrund von Absatz 1 ist apt Extrusions B.V. berechtigt, die sofortige Bezahlung der von ihr für die Ausführung des Vertrags reservierten, verarbeiteten und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen zu verlangen, und zwar zu dem Wert, der ihnen billigerweise zuzusprechen ist. Im Falle der Auflösung aufgrund von Absatz 1 ist der Käufer verpflichtet, die Waren nach Zahlung der oben genannten Entschädigung in Besitz zu nehmen, andernfalls ist apt Extrusions B.V. berechtigt, diese Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern oder zu verkaufen.
- XI.III Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Artikels werden Umstände verstanden, die die Erfüllung der Verpflichtung von apt Extrusions B.V. ganz oder teilweise verhindern und die apt Extrusions B.V. nicht zugerechnet werden können.

Dazu gehören u. a. Streiks, Feuer und andere Störungen im Betrieb von apt Extrusions B.V. sowie jeder behindernde Umstand, der nicht ausschließlich dem Willen von apt Extrusions B.V. unterliegt, wie z. B. die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung von rechtzeitig und korrekt bestellten Waren oder Dienstleistungen.

- XI.IV Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Käufer irgendeine Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Vertrag ergibt, nicht erfüllen kann oder wird, sowie bei (Beantragung von) Konkurs, (Beantragung von) Zahlungsaufschub, Stellung des Käufers unter Vormundschaft oder Stilllegung, Auflösung oder Liquidation seines Unternehmens oder einer entsprechenden Maßnahme nach ausländischem Recht ist der Käufer von Rechts wegen und unverzüglich in Verzug, und wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen ohne Verpflichtung zu Schadenersatz und unbeschadet aller anderen uns zustehenden Rechte den Vertrag, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung oder gerichtlichen Intervention bedarf, ganz oder teilweise aufzulösen oder die (weitere) Ausführung des Vertrags durch uns auszusetzen. In solchen Fällen sind wir auch berechtigt, die sofortige Zahlung der uns zustehenden Beträge zu verlangen.
- XI.V Unter den gleichen Bedingungen hat apt Extrusions B.V. jederzeit das Recht, das Lager des Käufers in Augenschein zu nehmen, um die uns gehörenden oder verpfändeten Waren im Wege der Zwangsvollstreckung unter Abzug der Nutzungsentschädigung zu entfernen und auf Kosten des Käufers in einer uns angemessen erscheinenden Weise zu sichern und um den Weiterverkauf der uns gehörenden oder verpfändeten Waren zu untersagen.
- XI.VI Darüber hinaus ist apt Extrusions B.V. in solchen Fällen berechtigt, die Waren bestmöglich und unter Wahrung unserer Interessen zu nutzen, ohne hierbei die Vorschriften über die Nutzung von Pfandgegenständen zu berücksichtigen.
- XI.VII Darüber hinaus ist apt Extrusions B.V. in solchen Fällen berechtigt, die Waren bestmöglich und unter Wahrung unserer Interessen zu nutzen, ohne hierbei die Vorschriften über die Nutzung von Pfandgegenständen zu berücksichtigen.
- XI.VIII Im Falle einer Aussetzung aufgrund von Absatz 4 wird der vereinbarte Preis nach Abzug der bereits bezahlten Raten und der von apt Extrusions B.V. infolge der Aussetzung eingesparten Kosten sofort fällig und zahlbar und apt Extrusions B.V. ist befugt, die von ihr für die Ausführung des Vertrags reservierten, verarbeiteten und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und sonstigen Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern zu lassen. Im Falle der Auflösung aufgrund von Absatz 4 wird der vereinbarte Preis - sofern keine vorherige Aussetzung stattgefunden hat - nach Abzug der bereits bezahlten Raten und der von apt Extrusions B.V. infolge der Auflösung eingesparten Kosten sofort fällig und zahlbar, und der Käufer ist verpflichtet, den vorgenannten Betrag zu zahlen und die entsprechenden Sachen zu sich zu nehmen; andernfalls ist apt Extrusions B.V. berechtigt, diese Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern zu lassen oder zu verkaufen.

XII Allgemeines

- XII.I Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von apt Extrusions B.V. alle oder einen Teil der Rechte und Pflichten aus Verträgen, für die diese Bedingungen gelten, auf Dritte zu übertragen.
- XII.II Artikelüberschriften in der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung und in diesen allgemeinen Bedingungen sind nur zu Referenzzwecken enthalten und bestimmen, begrenzen oder erweitern in keiner Weise den Inhalt oder die Auslegung dieser Bedingungen. Sie sind nicht Teil dieser Bedingungen, zu welchem Zweck auch immer.
- XII.III Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen als nichtig erweisen oder sollte, aus welchem Grund auch immer, ihre Einhaltung nicht verlangt werden können, bleiben die anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen in vollem Umfang in Kraft, und die Parteien werden sich bezüglich der nichtigen Bestimmung oder der Bestimmung, deren Einhaltung nicht verlangt werden kann, beraten, wie der Zweck der betreffenden Bestimmung bestmöglich umgesetzt werden kann.
- XII.IV Alle Streitigkeiten, die sich aus oder infolge von Angeboten und/oder Offerten von apt Extrusions B.V. und/oder mit apt Extrusions B.V. geschlossenen Verträgen ergeben, werden in erster Instanz ausschließlich vom Bezirksgericht Roermond entschieden, mit Ausnahme der Zuständigkeit in Unterbezirksgerichtsverfahren.
- XII.V Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien über geistige Eigentumsrechte werden in erster Instanz ausschließlich vom Bezirksgericht in Den Haag entschieden, mit Ausnahme der Zuständigkeit in Unterbezirksgerichtsverfahren.
- XII.VI Alle unsere Angebote, Offerten, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, Verträge und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980 - und aller anderen internationalen Kaufverträge - ist ausgeschlossen.